

## Bayerische Bauordnung: BayBO

Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis

43. Auflage 2018. Buch. X, 436 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 73264 5

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Öffentliches Baurecht > Baurecht der Länder](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## **12. Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauV)<sup>1)</sup>**

Vom 13. April 1977

(BayRS III S. 575)

BayRS 2132-1-8-B

zuletzt geänd. durch § 6 ÄndV v. 8.12.1997 (GVBl S. 827)

Auf Grund des Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)<sup>2)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

**§ 1 Geltungsbereich.** (1) Diese Verordnung gilt für elektrische Betriebsräume mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten elektrischen Anlagen in

1. Waren- und Geschäftshäusern,
2. Versammlungsstätten, ausgenommen Versammlungsstätten in fliegenden Bauten,
3. Büro- und Verwaltungsgebäuden,
4. Krankenhäusern, Altenpflegeheimen, Entbindungs- und Säuglingsheimen,
5. Schulen und Sportstätten,
6. Beherbergungsstätten, Gaststätten,
7. geschlossenen Großgaragen und
8. Wohngebäuden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für elektrische Betriebsräume in freistehenden Gebäuden oder durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen, wenn diese nur die elektrischen Betriebsräume enthalten.

**§ 2 Begriffsbestimmung.** Betriebsräume für elektrische Anlagen (elektrische Betriebsräume) sind Räume, die ausschließlich zur Unterbringung von Einrichtungen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie oder zur Aufstellung von Batterien dienen.

**§ 3 Allgemeine Anforderungen.** <sup>1)</sup> Innerhalb von Gebäuden nach § 1 Abs. 1 müssen

1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV, Transformatoren und Kondensatoren mit polychlorierten Biphenylen (PCB) und einer Leistung von mehr als 3 kVA,
2. ortsfeste Stromerzeugungsaggregate und
3. Zentralbatterien für Sicherheitsbeleuchtung

---

<sup>1)</sup> Änderungen vor dem 1.1.1999 sind nicht in Fußnoten nachgewiesen.

<sup>2)</sup> Nr. 1.

## **12 EltBauV §§ 4, 5 Elektrische Anlagen-Betriebsräumebauverordnung**

in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein.<sup>2</sup> Schaltanlagen für Sicherheitsbeleuchtung dürfen nicht in elektrischen Betriebsräumen mit Anlagen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 aufgestellt werden.<sup>3</sup> Es kann verlangt werden, daß sie in eigenen elektrischen Betriebsräumen aufzustellen sind.

**§ 4 Anforderungen an elektrische Betriebsräume.** (1) <sup>1</sup> Die elektrischen Betriebsräume müssen so angeordnet sein, daß sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von Treppenräumen mit notwendigen Treppen nicht unmittelbar zugänglich sein.<sup>2</sup> Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 40 m sein.

(2) <sup>1</sup> Die Räume müssen so groß sein, daß die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.<sup>2</sup> Über Bedienungs- und Wartungsgängen muß eine Durchgangshöhe von mindestens 1,8 m vorhanden sein.

(3) Die Räume müssen ständig so wirksam be- und entlüftet werden, daß die beim Betrieb der Transformatoren und Stromerzeugungsaggregate entstehende Verlustwärme, bei Batterien die Gase, abgeführt werden.

(4) In den Räumen sollen Leitungen und Einrichtungen, die nicht zum Betrieb der elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein.

**§ 5 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV oder für Transformatoren und Kondensatoren mit PCB.** (1) <sup>1</sup> Elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV oder für Transformatoren und Kondensatoren mit PCB und einer Leistung von mehr als 3 kVA müssen von anderen Räumen feuerbeständig abgetrennt sein.<sup>2</sup> Wände von Räumen mit Öltransformatoren oder mit Transformatoren und Kondensatoren mit PCB und einer Leistung von mehr als 3 kVA müssen außerdem so dick wie Brandwände sein.<sup>3</sup> Öffnungen zur Durchführung von Kabeln sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu schließen.<sup>4</sup> Transformatoren oder Kondensatoren mit PCB und einer Leistung von mehr als 3 kVA dürfen nicht in Räumen mit Öltransformatoren aufgestellt werden.

(2) <sup>1</sup> Türen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen.<sup>2</sup> Türen müssen nach außen aufschlagen.<sup>3</sup> Türschlösser in Türen von Betriebsräumen von Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV müssen so beschaffen sein, daß der Zutritt unbefugter Personen jederzeit verhindert ist, der Betriebsraum jedoch ungehindert verlassen werden kann; an den Türen muß außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.<sup>4</sup> Betriebsräume mit Transformatoren oder Kondensatoren mit PCB und einer Leistung von mehr als 3 kVA sind bei den Zugängen mit einem zinkgelben Warnschild aus Aluminium mit schwarzem Rand und schwarzer Beschriftung „PCB“ in der Größe 297 × 148 mm zu versehen.

(3) <sup>1</sup> Elektrische Betriebsräume für Öltransformatoren oder für Transformatoren und Kondensatoren mit PCB und einer Leistung von mehr als 3 kVA

dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt.<sup>2</sup> Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoß liegen.

(4) <sup>1</sup>Die Zuluft für die Räume muß unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen dem Freien entnommen, die Abluft unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen ins Freie geführt werden. <sup>2</sup>Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Räume übertragen werden können. <sup>3</sup>Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.

(5) Fußböden müssen mindestens aus schwer entflammabaren Baustoffen bestehen.

(6) <sup>1</sup>Unter Transformatoren muß auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit sicher aufgefangen werden können. <sup>2</sup>Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1000 l Isolierflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.

(7) Fenster, die von außen leicht erreichbar sind, müssen so beschaffen oder gesichert sein, daß Unbefugte nicht in den elektrischen Betriebsraum eindringen können.

(8) <sup>1</sup>Räume mit Transformatoren oder Kondensatoren nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen vom Gebäudeinnern aus nur von Fluren und über Sicherheitsschleusen zugänglich sein. <sup>2</sup>Bei Räumen mit Öltransformatoren oder mit Transformatoren und Kondensatoren mit PCB und einer Leistung von mehr als 3 kVA muß mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. <sup>3</sup>Der Vorraum darf auch mit dem Schalt Raum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen. <sup>4</sup>Sicherheitsschleusen mit mehr als 20 m<sup>3</sup> Luftraum müssen Rauchabzüge haben.

(9) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 8 Sätze 1 und 2 sind Sicherheitsschleusen und unmittelbar oder über einen Vorraum ins Freie führende Ausgänge nicht erforderlich bei Räumen mit Transformatoren in

1. Waren- oder Geschäftshäusern mit Verkaufsstätten, die nicht dem Geltungsbereich der Warenhausverordnung unterliegen,
2. Versammlungsstätten, die nicht dem Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung<sup>1)</sup> unterliegen,
3. Büro- oder Verwaltungsgebäuden, die keine Hochhäuser sind,
4. Krankenhäusern, Altenpflegeheimen, Entbindungs- und Säuglingsheimen mit nicht mehr als 30 Betten,
5. Schulen und Sportstätten, die keine Räume enthalten, auf welche die Versammlungsstättenverordnung anzuwenden ist,
6. Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 30 Betten,
7. Wohngebäuden, die keine Hochhäuser sind.

<sup>2</sup>Türen in Trennwänden von Räumen mit Öltransformatoren oder mit Transformatoren und Kondensatoren mit PCB müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

<sup>1)</sup>Nr. 15.

## 12 EltBauV §§ 6–9 Elektrische Anlagen-Betriebsräumebauverordnung

**§ 6 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate.** (1) <sup>1</sup> Für elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate gelten § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 sinngemäß. <sup>2</sup> Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden müssen gegen wassergefährdende Flüssigkeiten undurchlässig ausgebildet sein; an den Türen muß eine mindestens 10 cm hohe Schwelle vorhanden sein.

(2) <sup>1</sup> Die Abgase von Verbrennungsmaschinen sind über besondere Leitungen ins Freie zu führen. <sup>2</sup> Die Abgasrohre müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 10 cm haben. <sup>3</sup> Werden Abgasrohre durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen geführt, so sind die Bauteile im Umkreis von 10 cm aus nichtbrennablen, formbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn ein besonderer Schutz gegen strahlende Wärme nicht vorhanden ist.

(3) Die Räume müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.

**§ 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume.** (1) <sup>1</sup> Räume für Zentralbatterien müssen von Räumen mit erhöhter Brandgefahr feuerbeständig, von anderen Räumen mindestens feuerhemmend getrennt sein. <sup>2</sup> Dies gilt auch für Batterieschränke. <sup>3</sup> § 5 Abs. 4 gilt sinngemäß. <sup>4</sup> Die Räume müssen frostfrei sein oder beheizt werden können. <sup>5</sup> Öffnungen zur Durchführung von Kabeln sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu schließen.

(2) Türen müssen nach außen aufschlagen, in feuerbeständigen Trennwänden mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein und in allen anderen Fällen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) <sup>1</sup> Fußböden sowie Sockel für Batterien müssen gegen die Einwirkungen von Elektrolyten widerstandsfähig sein. <sup>2</sup> An den Türen muß eine Schwelle vorhanden sein, die auslaufende Elektrolyten zurückhält.

(4) Der Fußboden von Batterieräumen muß an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.

(5) Lüftungsanlagen müssen gegen die Einwirkungen von Elektrolyten widerstandsfähig sein.

(6) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind in den Batterieräumen verboten; hierauf ist durch Schilder an der Außenseite der Türen hinzuweisen.

**§ 8 Zusätzliche Bauvorlagen.** <sup>1</sup> Die Bauvorlagen müssen Angaben über die Lage des Betriebsraums und die Art der elektrischen Anlagen enthalten. <sup>2</sup> Soweit erforderlich, müssen sie ferner Angaben über die Schallschutzmaßnahmen enthalten.

**§ 9 Inkrafttreten.** Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft<sup>1)</sup>.

**Nr. 13 (nicht belegt)**

---

<sup>1)</sup> **Amtl. Anm.:** Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 13. April 1977 (GVBl. S. 421).

## 14. Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Bayerische Verkaufsstättenverordnung – BayVkB)<sup>1)2)</sup>

Vom 6. November 1997

(GVBl. S. 751)

**BayRS 2132-1-6-B**

zuletzt geänd. durch ÄndV v. 11.12.2017 (GVBl. S. 595)

Auf Grund von Art. 90 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)<sup>3)</sup> und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes<sup>4)</sup> erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### Nichtamtliche Inhaltsübersicht<sup>5)</sup>

	\$\$
Anwendungsbereich .....	1
Begriffe.....	2
Tragende Wände, Pfeiler und Stützen .....	3
Außentüren .....	4
Trennwände .....	5
Brandabschnitte.....	6
Decken .....	7
Dächer .....	8
Bekleidungen, Dämmstoffe, Bodenbeläge .....	9
Rettungswege in Verkaufsstätten .....	10
Treppen .....	11
Treppenräume, Treppenraumerweiterungen .....	12
Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge .....	13
Ausgänge .....	14
Türen in Rettungswegen .....	15
Rauchabführung .....	16
Beheizung .....	17
Sicherheitsbeleuchtung .....	18
Blitzschutzanlagen .....	19
Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen .....	20
Sicherheitsstromversorgungsanlagen .....	21
Lage der Verkaufsräume .....	22
Räume für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung .....	23
Gefahrenverhütung .....	24
Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr .....	25
Verantwortliche Personen .....	26
Brandschutzordnung .....	27
Stellplätze für Behinderte .....	28
Zusätzliche Bauvorlagen .....	29
Prüfungen .....	30
Weitergehende Anforderungen.....	31

<sup>1)</sup> Überschrift geänd. mWv 30.12.2017 durch V v. 11.12.2017 (GVBl. S. 595).

<sup>2)</sup> Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft, vgl. § 34.

<sup>3)</sup> Nr. 1.

<sup>4)</sup> Nr. 26.

<sup>5)</sup> Amtl. Inhaltsübersicht aufgeh. mWv 30.12.2017 durch V v. 11.12.2017 (GVBl. S. 595).

## 14 BayVkV §§ 1–4

### Verkaufsstättenverordnung

	§§
Übergangsvorschriften .....	32
Ordnungswidrigkeiten .....	33
Inkrafttreten .....	34

**§ 1<sup>1)</sup> Anwendungsbereich.** Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für jede Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m<sup>2</sup> haben.

#### § 2<sup>2)</sup> Begriffe.

(1) <sup>1)</sup> Verkaufsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die

1. ganz oder teilweise dem Verkauf von Waren dienen,
2. mindestens einen Verkaufsraum haben und
3. keine Messebauten sind.

<sup>2)</sup> Zu einer Verkaufsstätte gehören alle Räume, die unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Aufzüge oder Ladenstraßen, miteinander in Verbindung stehen; als Verbindung gilt nicht die Verbindung durch Treppenräume notwendiger Treppen sowie durch Leitungen, Schächte und Kanäle haustechnischer Anlagen.

(2) Erdgeschossige Verkaufsstätten sind Gebäude mit nicht mehr als einem Geschoß, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt; dabei bleiben Treppenraumerweiterungen sowie Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung von haustechnischen Anlagen und Feuerungsanlagen dienen.

(3) <sup>1)</sup> Verkaufsräume sind Räume, in denen Waren zum Verkauf oder sonstige Leistungen angeboten werden oder die dem Kundenverkehr dienen, ausgenommen Treppenräume notwendiger Treppen, Treppenraumerweiterungen sowie Garagen. <sup>2)</sup> Ladenstraßen gelten nicht als Verkaufsräume.

(4) Ladenstraßen sind überdachte oder überdeckte Flächen, an denen Verkaufsräume liegen und die dem Kundenverkehr dienen.

(5) Treppenraumerweiterungen sind Räume, die Treppenräume mit Ausgängen ins Freie verbinden.

(6) Flächen von Gebäuden, Geschossen und Räumen sind als Brutto-Grundfläche zu ermitteln, wenn nichts anderes geregelt ist.

#### § 3<sup>3)</sup> Tragende Wände, Pfeiler und Stützen.

Tragende Wände, Pfeiler und Stützen sind

1. in erdgeschossigen Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen ohne Feuerwiderstandsfähigkeit zulässig,
2. in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen mindestens feuerhemmend herzustellen,
3. in sonstigen Verkaufsstätten feuerbeständig herzustellen.

#### § 4 Außenwände.

Außenwände sind herzustellen

<sup>1)</sup> § 1 geänd. mWv 1.1.2008 durch V v. 29.11.2007 (GVBl. S. 847).

<sup>2)</sup> § 2 Abs. 6 angef. mWv 1.1.2008 durch V v. 29.11.2007 (GVBl. S. 847).

<sup>3)</sup> § 3 Nr. 1 geänd. mWv 1.1.2008 durch V v. 29.11.2007 (GVBl. S. 847).

1. in erdgeschossigen Verkaufsstätten aus mindestens schwerentflammablen Baustoffen, soweit sie nicht mindestens feuerhemmend sind,
2. in sonstigen Verkaufsstätten aus nichtbrennbaren Baustoffen, soweit sie nicht feuerbeständig sind.

**§ 5<sup>1)</sup> Trennwände.** (1) Trennwände zwischen einer Verkaufsstätte und Räumen, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.

(2) <sup>1)</sup> In Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen sind Lagerräume mit einer Nutzfläche von mehr als jeweils 100 m<sup>2</sup> sowie Werkräume mit erhöhter Brandgefahr, wie Schreinereien, Maler- oder Dekorationswerkstätten, von anderen Räumen durch feuerbeständige Trennwände zu trennen. <sup>2)</sup> Diese Werk- und Lagerräume müssen durch feuerbeständige Trennwände so unterteilt werden, daß Abschnitte von nicht mehr als 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche entstehen. <sup>3)</sup> Öffnungen in den Trennwänden müssen mindestens feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

**§ 6<sup>2)</sup> Brandabschnitte.**

(1) <sup>1)</sup> Verkaufsstätten sind durch innere Brandwände in Brandabschnitte zu unterteilen. <sup>2)</sup> Abweichend von Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO<sup>3)</sup> darf die Fläche je Geschoß betragen in

1. erdgeschossigen Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen nicht mehr als 10.000 m<sup>2</sup>,
2. erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen nicht mehr als 3.000 m<sup>2</sup>,
3. sonstigen Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen nicht mehr als 5.000 m<sup>2</sup>,
4. sonstigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen nicht mehr als 1.500 m<sup>2</sup>.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen auch durch Ladenstraßen an Stelle von durchgehenden Brandwänden in Brandabschnitte unterteilt werden, wenn

1. die Ladenstraßen bis zu ihrem Dach in voller Höhe mindestens 10 m breit sind; Einbauten oder Einrichtungen sind innerhalb dieser Breite unzulässig,
2. die Ladenstraßen ausreichende Rauchabzugsanlagen haben,
3. das Tragwerk der Dächer der Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen und
4. die Bedachung der Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht.

(3) Abweichend von Absatz 1 brauchen in Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen Brandwände im Kreuzungsbereich mit Ladenstraßen nicht hergestellt zu werden, wenn die Ladenstraßen über eine Länge von mindestens 10 m beiderseits der Brandwände den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechen; Einbauten oder Einrichtungen sind innerhalb dieser Fläche unzulässig.

(4) <sup>1)</sup> Öffnungen in den Brandwänden nach Absatz 1 sind zulässig, wenn sie feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. <sup>2)</sup> Die Ab-

<sup>1)</sup> § 5 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3 geänd. mWv 1.1.2008 durch V v. 29.11.2007 (GVBl. S. 847).

<sup>2)</sup> § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 einl. Satzteil, Abs. 4 Satz 1 geänd., Abs. 6 neu gef. mWv 1.1.2008 durch V v. 29.11.2007 (GVBl. S. 847).

<sup>3)</sup> Nr. 1.

## **14 BayVkV §§ 7, 8**

Verkaufsstättenverordnung

schlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttägiges Schließen bewirken.

(5) Brandwände sind mindestens 30 cm über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Dachs oder Teile des Dachs mit Hohlräumen nicht hinweggeführt werden.

(6) Verkaufsstätten müssen zu anderen Gebäuden Brandwände als Gebäudeabschlusswände haben, soweit sie aneinander gebaut sind.

### **§ 7<sup>1)</sup> Decken.**

- (1) <sup>1)</sup> Decken sind
1. in erdgeschossigen Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen,
  2. in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen mindestens feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
  3. in sonstigen Verkaufsstätten feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen
- herzustellen. <sup>2)</sup> Bei der Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit bleiben abgehängte Unterdecken außer Betracht.

(2) <sup>1)</sup> Unterdecken einschließlich ihrer Aufhängungen müssen in Verkaufsräumen, Treppenräumen, Treppenraumerweiterungen, notwendigen Fluren und in Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>2)</sup> In Verkaufsräumen mit Sprinkleranlagen dürfen Unterdecken aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn auch der Deckenhohlraum durch die Sprinkleranlagen geschützt ist.

(3) <sup>1)</sup> In Decken sind Öffnungen unzulässig. <sup>2)</sup> Dies gilt nicht für Öffnungen in Decken zwischen Verkaufsräumen sowie in Decken zwischen Ladenstraßen

1. in Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen,
2. in Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen, soweit die Öffnungen für nicht notwendige Treppen erforderlich sind.

### **§ 8<sup>2)</sup> Dächer.**

(1) Das Tragwerk von Dächern, die den oberen Abschluß von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, ist

1. in erdgeschossigen Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen ohne Feuerwiderstandsfähigkeit aus brennbaren Baustoffen zulässig,
2. in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen mindestens feuerhemmend,
3. in sonstigen Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen,
4. in sonstigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen feuerbeständig

<sup>1)</sup> § 7 Abs. 1 Satz 2 geänd. mWv 1.1.2008 durch V v. 29.11.2007 (GVBl. S. 847).

<sup>2)</sup> § 8 Abs. 1 Nr. 1 geänd., Abs. 3 Satz 2 neu gef. mWv 1.1.2008 durch V v. 29.11.2007 (GVBl. S. 847).